

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 38/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. April 1970

Reg.-Hauptsekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:-

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1970 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter S p i e l m e y e r ,

Bundessozialrichter R ü b s t e c k und

Bundessozialrichter R e i m e r

für Recht erkannt:

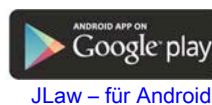
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 14. März 1967 auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die beklagte Krankenkasse fordert von der Klägerin, Inhaberin eines Umschlagbetriebs im Hamburger Hafen, die Nachentrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen für eine größere Zahl von Hafenarbeitern, die bei ihr in den Jahren 1964 und 1965 unständig beschäftigt gewesen waren, ohne eine entsprechende Ausweiskarte vorgelegt zu haben. In diese - notfalls vom Arbeitgeber zu beschaffende - Karte sind nach einer hamburgischen Verordnung vom 25. November 1958 über die Meldung und Beitragsleistung zur Krankenversicherung für unständig Beschäftigte (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I 1958, 393) vom Versicherten und vom Arbeitgeber bestimmte Beitragsmarken einzukleben; unterläßt der Versicherte dies, hat der Arbeitgeber auch dessen Marken zu kleben und kann dann den verauslagten Betrag vom Lohn abziehen. Die Klägerin hat für die Arbeiter, die ihr keine Karte vorgelegt hatten, keine Beitragsmarken geklebt, sondern ihnen neben dem ungekürzten Lohn den Arbeitgeberanteil bar ausgezahlt. Beiträge zur Krankenversicherung sind auch von den Arbeitern nicht entrichtet worden.

Die Vorinstanzen haben die Beitragsnachforderung der Beklagten über 1.826,-- DM für begründet gehalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat dabei - entgegen der Ansicht der Klägerin - die genannte Verordnung als gültig angesehen; sie beruhe auf einer besatzungsrechtlichen Ermächtigung, nämlich dem durch die Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 4 vom 14. Oktober 1945 wieder in Kraft gesetzten § 458 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO); dieser sei als Vorschrift des Besatzungs-

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

rechts durch Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) nicht aufgehoben worden (Urteil vom 14. März 1967).

Hiergegen wendet sich die zugelassene Revision der Klägerin. Sie hält die fragliche Verordnung für ungültig, weil die Ermächtigung, auf die sie sich stütze (§ 458 Abs. 1 RVO), durch die Erste Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 aufgehoben und auch durch die SVD Nr. 4 nicht wieder in Kraft gesetzt worden sei. Im übrigen wäre § 458 Abs. 1 RVO selbst bei einer Wiederinkraftsetzung durch die SVD Nr. 4 nicht Besatzungsrecht geworden, sondern Reichsrecht geblieben und deshalb nach Art. 129 Abs. 3 GG erloschen. Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den angefochtenen Beitragsbescheid der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält mit dem LSG die in Rede stehende Verordnung für gültig. Im Falle ihrer Ungültigkeit wäre die streitige Beitragsforderung jedenfalls nach einer hamburgischen Verordnung vom 4. Juli 1931 begründet.

II

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Entgegen der Ansicht des LSG kann die Beitragsnachforderung der beklagten Krankenkasse nicht auf die hamburgische Verordnung vom 25. November 1958 gestützt werden; diese Verordnung ist ungültig.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Auch bei nicht revisiblen Bestimmungen - zu ihnen gehört die genannte Verordnung wegen ihres auf den Bezirk des LSG beschränkten Geltungsbereichs (§ 162 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob die Bestimmungen mit Bundesrecht und sonstigem revisiblen Recht vereinbar sind (SozR Nr. 30 zu § 162 SGG). Die genannte Verordnung wäre nur dann wirksam zustande gekommen, wenn die Ermächtigung in § 458 Abs. 1 RVO, auf die sie sich stützt und die Teil des revisiblen Rechts ist, im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung noch gültig gewesen wäre. Das ist nicht der Fall.

§ 458 Abs. 1 RVO ermächtigte die Landesregierungen, für unständig Beschäftigte Meldung und Beitragsleistung abweichend von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 441 bis 457 RVO zu regeln. Nach der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung (1. VVO) vom 17. März 1945 (RGBl I, 41) sollten die bisherigen Vorschriften der RVO über die Versicherung der unständig Beschäftigten - einschließlich des § 458 - mit Wirkung vom 1. Juni 1945 durch neue Bestimmungen des Reichsarbeitsministers ersetzt werden (Art. 15 und 25 der 1. VVO). Da die geplante Neuregelung infolge der Kriegssereignisse nicht mehr zustandekam, der vorgesehene Wegfall der alten Vorschriften jedoch den Erlass von neuen Bestimmungen zur Voraussetzung hatte, wurde die in Art. 15 der 1. VVO angeordnete Aufhebung der alten Vorschriften nicht wirksam (BSG 17, 182 für das Gebiet der ehemaligen amerikanischen Zone; vgl. ferner BSG 18, 70 zur Fortgeltung der die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden betreffenden §§ 466 ff RVO in der früheren britischen Zone). Die §§ 441 ff RVO mit Einschluß des § 458 blieben deshalb über den vorgesehenen Zeitpunkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ihres Wegfalls hinaus in Kraft, und zwar, wie bisher, als reichsrechtliche Vorschriften. Daran änderte in der ehemals britischen Zone auch die von der Besatzungsmacht in der SVD Nr. 4 vom 14. Oktober 1945 verfügte Aufhebung des Art. 15 der 1. VVO nichts (vgl. Ziff. 3 Buchst. e der SVD Nr. 4). Einer solchen Aufhebung bedurfte es nicht, um die (damit bezweckte) weitere Anwendung der alten Vorschriften für unständig Beschäftigte sicherzustellen; denn deren Fortgeltung ergab sich, wie ausgeführt, schon daraus, daß ihre Aufhebung durch Art. 15 der 1. VVO nicht wirksam geworden war (vgl. auch BSG 16, 158, 161, wo allerdings noch die Fortgeltung der §§ 441 ff RVO "jedenfalls" mit der genannten Bestimmung der SVD Nr. 4 begründet worden ist).

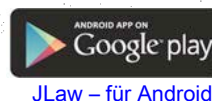
Galten mithin die §§ 441 ff RVO über den 1. Juni 1945 hinaus als reichs- und nicht als besatzungsrechtliche Vorschriften fort, dann wurden sie mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes voll von dessen Regelungen erfaßt: Soweit sie gültig blieben, wurden sie in Bundesrecht transformiert (Art. 125 GG); die in § 458 Abs. 1 RVO den Landesregierungen erteilte Ermächtigung zum Erlaß von abweichenden Bestimmungen erlosch nach § 129 Abs. 3 GG (vgl. BSG 18, 70, 73 zum Erlöschen einer entsprechenden Rechtsetzungsermächtigung des Reichsarbeitsministers in Art. 15 der 1. VVO).

Die - auf § 458 Abs. 1 RVO gestützte - hamburgische Verordnung vom 25. November 1958 ist somit mangels einer gültigen gesetzlichen Ermächtigung nicht wirksam zustande gekommen. Ob statt ihrer im vorliegenden Fall die Vorschriften der RVO über die Meldung und Beitragsleistung für unständig Beschäftigte (vgl. insbesondere §§ 450, 453 RVO)

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

oder, wie die beklagte Krankenkasse vorsorglich geltend gemacht hat, die Bestimmungen einer hamburgischen Verordnung vom 4. Juli 1931 anzuwenden sind, muß das LSG noch prüfen. Ist die Verordnung vom Jahre 1931 seinerzeit wirksam erlassen worden, dann ist sie trotz des späteren Wegfalls der Ermächtigung in § 458 Abs. 1 RVO gültig geblieben (vgl. BSG I, 164, 168; 9, 112, 118 f) und als abweichendes Landesrecht im Sinne des § 458 Abs. 1 RVO auch im vorliegenden Fall maßgebend. Der erkennende Senat hat es jedoch nicht für zweckmäßig gehalten, ihren Inhalt selbst auszulegen, weil es sich insoweit um nicht revidibles Recht handelt.

Da der Rechtsstreit demnach noch nicht zur abschließenden Entscheidung reif ist, hat der Senat die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen; diese wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzubefinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)